



Evangelisches
Jugendreferat
Iserlohn

Vertrag

Das Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nachstehend Träger genannt,

und _____
(Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Telefonische Erreichbarkeit: _____

als Erziehungsberechtigte schließen einen Aufnahmevertrag für die Aufnahme des Kindes

**Name und Vorname
des Kindes:** _____

Geburtsdatum: _____

ab dem ⁸01.08.201⁸ – ⁹31.07.201⁸ in die Betreuungsgruppe der Städt. Gemeinschaftsgrundschule
Wiblingwerde.

Betreuungszeit: 11.25 – 13.10 Uhr 40,00 €/Monat

Der monatlich zu zahlende Beitrag gilt erstmalig für den Monat ⁸01.08.201⁸ des Schuljahres
~~2017/2018.~~ 2018/19

Die als Anlage beigefügten „Grundlagen des Aufnahmevertrages“ sind Bestandteil dieses
Vertrages.

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Datum)

(Unterschrift im Auftrage des Trägers)

NOPIE

Grundlagen des Aufnahmevertrages für die Betreuung an der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Wiblingwerde

1. Formale Grundlagen

Die Schüler, die die Betreuungsgruppe besuchen, müssen Schüler der vorgenannten Schule sein. In der Betreuungsgruppe werden bevorzugt Kinder von Alleinerziehenden oder aus Familien aufgenommen, in denen beide Elternteile berufstätig sind.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages (s. Anlage). Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertrag wird jeweils verbindlich für ein Jahr abgeschlossen. Die Anmeldung muss für jedes Schuljahr neu erfolgen.

3. Beendigung der Betreuung / Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.08.2017 und ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 am 31.07.2018.

Die Abmeldung eines Kindes im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund zulässig (z. B., wenn das Kind auf Dauer die Schule verlässt).

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich mit Frist von 4 Wochen zum nächsten ersten eines Monats zu erklären.

Das Ev. Jugendreferat Iserlohn kann den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, insbesondere dann, wenn

- das Kind trotz schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf eine mögliche Kündigung wiederholt unentschuldigst fehlt oder die Gruppenarbeit in der Betreuungsmaßnahme nachhaltig stört;
- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird;
- sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die offene Ganztagsgrundschule ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land/Gemeinde ändert oder ganz entfällt.

Die außerordentliche Kündigung durch das Ev. Jugendreferat Iserlohn erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. eines Monats.

Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine ist das Ev. Jugendreferat Iserlohn zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4. Beitragsregelung

Grundsätzlich wird das Entgelt monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen. Die dazu nötigen Einzugsermächtigungen (s. Anlage) müssen dem Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn deshalb vor Beginn des im Vertrag genannten Termins vorliegen.

Da sich die Beitragshöhe nach der Gesamtzahl der Teilnehmer, der tatsächlichen Unterrichtszeit im jeweiligen Schuljahr und den vereinbarten Betreuungszeiten richtet, ergibt sich die endgültige Beitragshöhe erst nach Abgabe der verbindlichen Anmeldungen für das nächste Schuljahr. Die Gruppengröße sollte bei 25 Kindern liegen. In dem Beitrag ist eine Pauschale für den Grundbedarf an Spiel- und Beschäftigungsmaterial enthalten. Das Entgelt ist in voller Höhe auch für die

KOPIE

Schließungszeiten während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnete Schließungszeiten zu entrichten.

Das Entgelt ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn die Kinder aus Krankheitsgründen die Betreuung nicht besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser ganz oder teilweise fernbleiben.

Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung, das Volle auf diesen Monat entfallende Entgelt zu zahlen. Bei Zahlungsverzug infolge von Unterdeckung des Kontos oder sonstigen durch den/die Zahlungspflichtige(n) verschuldeter Gründe, sind dem Träger alle hieraus resultierenden Kosten zu erstatten.

5. Mitteilungspflicht des/der Erziehungsberechtigten

Der/die Erziehungsberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, die Betreuer zu unterrichten, wenn

- das Kind an Anfallsleiden, Allergien oder ähnlichem leidet,
- das Kind vorzeitig die Betreuungsveranstaltung verlassen soll,
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll

In Einzelfällen genügt die vorherige telefonische Benachrichtigung.

6. Versicherungsschutz

Die an der Betreuung teilnehmenden Kinder sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Bei Unfällen ist die Schule unverzüglich durch einen schriftlichen Unfallbericht zu informieren.

KOPIE